

03.04.2020

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

**Festsetzung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushalt des Landkreises**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	13.05.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

**Eilentscheidung:**

Landrat Dr. Kistler ordnet in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden mit sofortiger Wirkung die Festsetzung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 48 LKrO in Verbindung mit § 29 GemH-VO) für den Kreishaushalt zur Abwendung von Haushaltsrisiken an.

### **Sachverhalt:**

Die Beschaffung von Persönlicher Schutzausstattung (PSA) zum Schutz gegen die Corona-Pandemie im Landkreis Waldshut erfordert auch einen hohen finanziellen Mitteleinsatz aus dem Haushalt des Landkreises. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie steht derzeit an höchster Priorität. Bei der Kostenschätzung für die Anschaffungen der PSA gehen wir aktuell von einem Volumen von rd. 10 Mio. € aus. Der Landkreis tritt mit diesem Betrag in Vorleistung. Die Beträge werden von den Empfängern der PSA zurückgefordert.

Im Haushalt des Landkreises stehen keine Planmittel zur Beschaffung der PSA zur Verfügung. Nach den aktuellen Regelungen werden die Kosten von den Empfängern erstattet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die aktuellen Regelungen gewisse Haushaltsrisiken bergen. Zur Deckung der vorübergehenden Finanzierungslücke wird der Landkreis in der Bewirtschaftung seiner Planmittel sofortige Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten.

Ab sofort wird deshalb bis auf weiteres für die Bewirtschaftung der Planmittel des Landkreishaushaltes eine Haushaltswirtschaftliche Sperre, nach § 48 Landkreisordnung BW i. V. m. § 29 Gemeindehaushaltsverordnung BW, angeordnet. Sie dient der Vermeidung drohender Fehlbrüche und Liquiditätsengpässe durch einen Aufschub der Bewirtschaftung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Folglich dürfen ab sofort bis zur Aufhebung der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nur noch Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden, zu denen der Landkreis rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Dadurch sind beispielsweise gesetzliche Verpflichtungen wie Transferzahlungen, Bezüge und vertragliche Verpflichtungen wie Gehaltszahlungen, Aufwendungen für Miete und Energie, zwingend erforderliche Geschäftsaufwendungen, die zur Weiterführung des Verwaltungsbetriebes unerlässlich sind, Abschlagszahlungen für begonnene Baumaßnahmen etc., weiterhin zu erfüllen.

### **Finanzierung:**

Die aktuelle Kostenschätzung der Vorausleistungen zur Beschaffung von PSA beläuft sich auf rd. 10 Mio. €.

Zur Deckung stehen die noch nicht freigegebenen Haushaltssperrvermerke des Haushaltsjahres 2020 von rd. 1,5 Mio. € sowie die Erstattung aus den Soforthilfemaßnahmen des Landes (100 Mio. €-Paket) mit einem Anteil von rd. 0,4 Mio. € zur Verfügung. Beim Jahresabschluss 2019 zeichnet sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan 2019 von rd. 3,0 Mio. € ab. Folglich stehen rd. 5 Mio. € zur Verfügung. Die ausstehende Deckungslücke von rd. 5 Mio. € soll durch die Anordnung der Haushaltswirtschaftlichen Sperre abgedeckt werden.

Mit der zu erwartenden Refinanzierung der Beträge ist aktuell davon auszugehen, dass bereits in der 2. Jahreshälfte die Haushaltswirtschaftliche Sperre aufgehoben und folglich wieder die Haushaltsplanmittel zur geplanten Verwendung zur Verfügung stehen könnten.

Die Aufhebung der Haushaltswirtschaftlichen Sperre wird über einen Beschluss des Kreistages erfolgen.

